

Vorwort.

Dem vorliegenden Werke ist der Titel „Handbuch der pharmaceutischen Praxis“ gegeben worden, weil es sowohl das Material umfassen soll, um welches es sich in der practischen Ausübung der Pharmacie wesentlich handelt, als auch möglichst alles das erwähnt und berührt, was speciell der Pharmacie nicht angehört, aber häufig das Wissen und die Thätigkeit des Pharmaceuten in Anspruch nimmt.

Der allerwichtigste Theil der pharmaceutischen Praxis umfasst das Bestimmen, Erkennen und Prüfen der Arzneiwaaren. Was nach dieser Richtung hin von den Pharmakopöen gegeben ist, bewegt sich immer nur in bescheidenen Grenzen, insofern es sich nur um die Arzneistoffe handelt, welche zur Zeit der Bearbeitung einer Pharmakopöe wirklich von den Aerzten angewendet werden. Es giebt nun aber noch eine fast doppelt so grosse Anzahl Arzneisubstanzen, welche theils obsolet geworden sind, aber doch noch vom Publikum als nützliche Arzneistoffe betrachtet werden, theils Eingang in den Arzneischatz, aber nur eine geringe oder seltene Beachtung der Aerzte gefunden haben. Diese Arzneistoffe sollen nichtsdestoweniger von dem Pharmaceuten gekannt, beurtheilt und geprüft werden. Auch nach dieser Seite hin bietet das Handbuch der pharmaceutischen Praxis das Nöthigste. Völlig obsolete, weder in der Volksmedizin noch von Aerzten gebrauchte Arzneistoffe sind gar nicht erwähnt, da sie nur nutzlos das Volumen des Werkes vermehrt hätten.

Sollte das oben Angedeutete auf einige Vollständigkeit Anspruch machen, so war es in keiner Weise zu umgehen, dem Handbuch gleichzeitig, wenn auch im beschränkten Maasse, den Charakter eines Lehrbuches zu geben und es mit geeigneten bildlichen Darstellungen von Apparaten und Drogen auszustatten.

Die Arzneistoffe, welche fabrikmässig dargestellt werden, sind nur nach ihren Eigenschaften, der Prüfung und Anwendung aufgeführt. Dagegen ist allen den Arzneistoffen, welche häufig oder selten im pharmaceutischen Laboratorium zur Darstellung gelangen, die beste oder übliche Bereitungsweise beigegeben.

Anwendung und Gebrauch der Arzneistoffe sind im Allgemeinen kurz behandelt und zwar soweit, als ein Pharmaceut davon wissen muss, theils um über den medicinischen Werth ein Urtheil zu gewinnen, theils um dem Publikum mit Belehrung über den Gebrauch und die Gabengrösse eines Arzneimittels dienen zu können. Bei den starkwirkenden oder giftigen Arzneistoffen fehlt nirgends die Angabe der grössten Einzeln- und auch der grössten Tagesgabe, deren wissenschaftliche Ueberschreitung der Arzt auf dem Recepte durch ein ! anzudeuten hat.

Der leichteren Uebersichtlichkeit wegen habe ich die Arzneikörper, welche den Giften zuzuzählen sind, mit ††, und die starkwirkenden oder doch mit einiger Vorsicht aufzubewahrenden und zu dispensirenden Arzneikörper mit einem † bezeichnet. Wo in dieser Beziehung diese Bezeichnungen mit den Angaben der Pharmacopoea Germanica nicht conform sind, habe ich auch den Grund davon angegeben.

Die Beziehungen der pharmaceutischen Praxis zu dem Arzneigebrauchenden Publikum, speciell im Handverkauf, sind unendlich vielseitige. Hier wird von dem Pharmaceuten Rath in Beurtheilung der Waare als Medicament für Menschen und Thiere, als Waare für ökonomische und gewerbliche Zwecke, über die Art der Verwendbarkeit und des Gebrauchs eingefordert. Hier drängt sich auch dem Pharmaceuten recht oft der Anlass auf, Vorsicht anzurathen und Schaden, welchen Unwissenheit und Unverstand leicht anrichten können, abzuwehren. Wenn in dieser Beziehung von Seiten der Pharmaceuten dem Publikum gegenüber viel Lauheit gezeigt wurde, so hatte das wohl seinen Grund in der Unkenntniß von der Wirkung oder Gesundheitsschädlichkeit vieler Arzneistoffe und Chemikalien, worüber selbst unsere besten Handbücher der pharmaceutischen Praxis mit Stillschweigen hinwegzugehen pflegen. Der Verkauf und die Abgabe stark oder schädlich wirkender Stoffe ist ja dem Apotheker als dem Sachverständigen gesetzlich vorbehalten, das Publikum ist aber fast nie hier sachverständig, mithin liegt dem Pharmaceuten die Verwerthung seiner Sachverständigkeit ob. Diese wird auch in sanitätspolizeilicher und in gerichtlicher Beziehung häufig von den Behörden in Anspruch genommen. Die Notizen und Erinnerungen dazu soll das Handbuch der pharmaceutischen Praxis so weit als thunlich darbieten.

Ferner tritt recht oft an den Pharmaceuten der Auftrag der Darstellung eines alten oder neuen Medicaments nach geschichtlich gewordenen Magistralformeln heran, nach deren Wortlaut man vergeblich in den pharmaceutischen Büchern herumsucht. Das Handbuch der pharmaceutischen Praxis bietet auch nach dieser Seite hin das Nöthigste.

Bei Bearbeitung dieses Handbuches hatte ich mir die Aufgabe gestellt, damit ein Werk zu schaffen, welches dem Pharmaceuten ein treuer Begleiter und Rathgeber am Receptirtisch, am Handverkaufstisch, im Arzneikeller, in der Kräuter- und Materialkammer, im Laboratorium und am Reagirtische, also überall, wohin den Pharmaceuten die Pflicht führt, sein könne. Wie weit ich diese Aufgabe zu lösen vermochte, werden practische Pharmaceuten am besten beurtheilen, möchten sie aber auch mit Rücksicht auf das so grosse Material meiner Arbeit gütige Nachsicht gewähren.

Pulvermühle bei Fürstenberg a. d. Oder
im April 1876.

Der Verfasser.